

Wolfgang Blöß

Kommunale Strukturen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Umwälzungen

Die Grenzen von Gemeinden und
Kreisen in Brandenburg 1945–1952



Inhaltsverzeichnis

Kartenverzeichnis	XVII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Geleitwort des Herausgebers	XXIII
Einleitung	1
Historischer Raum und Verwaltungshandeln	
Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung und Quellenlage	7
Erläuterungen	8
Die Ausgangslage nach dem Krieg	10
1. Die Gemeindestruktur	29
1.1. Verwaltungsorganisation und Selbstverwaltung nach Kriegsende	29
1.2. Frühes Chaos: Besatzungshoheit und erste Selbstbestimmungsversuche	37
1.3. Erlangung der Handlungshoheit: Gestaltung des rechtlichen Rahmens	52
1.4. Zwischenzustand: Warten auf grundlegende Reformen	62
1.5. Auf der Suche nach Verfahren und Kriterien	64
1.5.1. Verständigung über Landesgrenzen hinaus: Ermächtigungsgesetz?	64
1.5.2. <i>„Wir sind verantwortlich für die Entwicklung, nicht die Besatzungsbehörde“:</i> Versuche zur Erlangung der Entscheidungshoheit	70
1.5.3. Eingemeinden, Ausgemeinden, Zusammenschließen: Formulierung von Entscheidungskriterien	79
1.5.4. Versuch und Irrtum: Die Bearbeitung von Einzelfällen	98
1.5.4.1. <i>„Es kann ohne weiteres angenommen werden, dass die Gebietsänderungen tatsächlich aus Gründen des öffentlichen Wohls vorgenommen worden sind“:</i> Der Kreis Prenzlau als Fallbeispiel	99
1.5.4.2. <i>„Ob die neu gewählten Gemeindevertretungen von Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten nach ihrer</i>	

	<i>politischen Zusammensetzung der Vereinigung der beiden Orte zustimmen würden, erscheint zweifelhaft“:</i>	
	Neuenhagen – Dahlwitz-Hoppegarten (Kr. Niederbarnim)	100
1.5.4.3.	<i>„Eine Zusammenfassung wäre jetzt wohl nicht am Platze“:</i>	
	Gemeinden zwischen Elbe und Karthane (Kr. Westprignitz)	102
1.5.4.4.	<i>„Formale Bedenken können in der jetzigen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden“:</i>	
	Neustadt (Dosse) – Köritz – Kampehl: Bahnhof Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße, Neustädter Straße (Kr. Ruppin)	104
1.5.4.5.	<i>„Die werktätigen Bauern und Bäuerinnen von Heidelberg verlangen jetzt endlich eine Klärung der Angelegenheit“:</i>	
	Heiligengrabe – Langnow – Heidelberg (Kr. Ostprignitz)	108
1.5.4.6.	<i>„Von der Landesregierung werden alle Umgemein- dungsanträge grundsätzlich ablehnend behandelt“:</i>	
	Kränzlin – Dabergotz: Kränzliner Ausbau (Kr. Ruppin); Kümmernitz – Breddin (Kr. Westprignitz – Kr. Ostprignitz)	109
1.6.	<i>„Diese laienhafte Aufteilung“:</i>	
	Landwirtschaftliche Betriebsformen gegen territoriale Strukturen	111
1.6.1.	<i>„Wir haben die Planung nach der Handlung vorgenommen“:</i>	
	Wirtschaftsfläche und Gemeindebezirk	111
1.6.2.	<i>„Die Sache ist noch nicht vorangetrieben“:</i>	
	Durchführungsverordnung oder Gesetz?	118
1.6.3.	<i>Die Neusiedlung „treffsicher“ einfügen:</i>	
	Die Neubauernsiedlung als Problem der Siedlungs- und der Kommunalpolitik	130
1.6.4.	<i>„Keine reinen Neubauerndörfer schaffen!“</i>	
	Umsetzung der politischen Absicht in kommunalpolitisches Handeln	139
1.6.5.	<i>Umgang mit den „Schmerzskindern“:</i>	
	Fallbeispiele	147
1.6.5.1.	<i>„Es ist daher uns allen unverständlich, dass die Altbauern dem Aufstreben der Siedlergemeinschaft Felsenhagen so entgegengetreten“:</i>	
	Felsenhagen – Preddöhl (Kr. Ostprignitz)	147

1.6.5.2.	„ <i>Neusiedler Müller wurde im Mai 1945 als Bürgermeister eingesetzt und somit Trennung von Göritz durchgeführt</i> “: Ausgemeindungsbestrebungen im Kreis Prenzlau	149
1.6.5.3.	„ <i>Bei unserem Bürgermeister werde ich nun hängen, weil ich mich an eine höhere Instanz wende</i> “: Hackenow – Alt Tucheband (Kr. Lebus)	151
1.6.5.4.	„ <i>Nur die Kasse verbindet beide Ortsteile</i> “: Rauschendorf – Sonnenberg (Kr. Ruppin)	152
1.6.5.5.	„ <i>Eines besonderen Bescheides an den Rat des Kreises bedarfes nicht mehr</i> “: Herzhorn – Reichenow (Kr. Oberbarnim)	153
1.6.5.6.	„ <i>Die Neusiedler wurden bei der Anschaffung von Vieh, Saatgut und Sonstigem stets hintangesetzt</i> “: Biesow, Blumenthal, Stadtstelle, Prädikow – Prötzel (Kr. Oberbarnim)	154
1.6.5.7.	„ <i>Von Uenze wird nicht geholfen</i> “: Ponitz – Uenze (Kr. Westprignitz)	156
1.6.5.8.	„ <i>Die Begründung des Antrags läßt den Schluß zu, dass die Stammgemeinde Alt Zeschdorf bestrebt ist, die Neubauern von Hohenjesar ihrem Schicksal zu überlassen</i> “: Hohenjesar – Alt Zeschdorf (Kr. Lebus)	156
1.6.5.9.	„ <i>... ein Schmerzenskind der Gemeinde Garlin</i> “: Bootz – Garlin (Kr. Westprignitz)	158
1.6.5.10.	„ <i>Hier wäre in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht Änderung angebracht</i> “: Penzlin, Bergsoll – Schmolde (Kr. Ostprignitz)	159
1.6.5.11.	„ <i>Voraussetzungen für eigenständiges Gemeindeleben sind gegeben</i> “: Linum-Horst – Kremmen (Kr. Osthavelland)	160
1.6.5.12.	„ <i>Voßberg war immer ein Stiefkind von Flieth</i> “: Voßberg – Flieth (Kr. Templin)	160
1.7.	„Die Einwohner von Krüge sehen sich durch die Koppelung mit Gersdorf in ihrer Entwicklung gehemmt“: Drei Neubauerngemeinden entstehen	161
1.7.1.	Damsdorf – Glienig (Kr. Luckenwalde)	162
1.7.2.	Krüge – Gersdorf (Kr. Oberbarnim)	163
1.7.3.	Möglin – Schulzendorf (Kr. Oberbarnim)	164

1.8. Neuheim und andere: Sonderfälle	165
1.9. „Selbständige Gutsbezirke sind weder in der Landesverfassung, noch in der Demokratischen Kreisordnung, noch in der Demokratischen Gemeindeordnung vorgesehen“: Umgang mit den Gutsbezirken	169
1.10. „Westlich von Oder/Neiße befinden sich verschiedene Geländeflächen ohne Gemeindezugehörigkeit“: Zuweisung ortschaftsloser Flächen aus Gemeindebezirken östlich von Oder und Neiße gelegener Orte	189
1.11. Gemeindebezirksänderungen: Ergebnisse	193
2. Die Kreisorganisation	197
2.1. Kreisgrenzen als politisches und strukturelles Problem	197
2.2. „Wir weinen diesen Stellen keine Träne nach“: Die Bezirksverwaltungen	208
2.3. „Da die vorläufige Grenzziehung noch nicht als endgültig betrachtet werden muss ...“: Handlungsbedarf an der Ostgrenze nach Kriegsende	219
2.3.1. „Dieses Kreisrestgebiet ist in dieser Größe als selbständige Gebietskörperschaft nicht existenzfähig“: Der Restkreis Königsberg/NM	220
2.3.2. „Man kann schon mit einem Federstrich einen ganzen Kreis auflösen, die davon betroffenen Volksgenossen können diese Maßnahmen nicht begreifen“: Der Restkreis Sorau	223
2.3.3. „Durch die neue Grenzziehung soll der Restkreis Guben aufgeteilt werden“: Der Landkreis Guben	231
2.4. Der Umgang mit den überkommenen Kreisstrukturen in den anderen Territorien der SBZ	234
2.4.1. Mecklenburg	234
2.4.2. Sachsen	238
2.4.3. Provinz Sachsen	239
2.4.4. Thüringen	241

2.5. Änderung von Kreisgrenzen durch Umgliederung von Gemeinden	242
2.5.1. Grenzänderungen zwischen Stadt- und Landkreisen	243
2.5.1.1. <i>„Dadurch wird das städtische Element mit dem ländlichen vermischt und eine Verstärkung der Demokratisierung erreicht“:</i> Stadtkreis Frankfurt (Oder) – Kreis Lebus	243
2.5.1.2. <i>„Da Gemeinde und Kreis nicht zustimmen, habe ich Bedenken“:</i> Stadtkreis Rathenow – Kreis Westhavelland: Neu Friedrichsdorf	254
2.5.1.3. <i>„Unter den Randgemeinden von Potsdam und Brandenburg ist scheinbar eine Aus- oder Eingemeindungspsychose ausgebrochen“:</i> Stadtkreis Brandenburg – Kreise Zauch-Belzig und Westhavelland. Umlandgemeinden	256
2.5.1.4. <i>„Wir sind insbesondere der Auffassung, dass bei der Eingemeindungsfrage nicht allein die Auffassungen der Stadt Wittenberge und des Kreises Westprignitz und der Gemeinde Garsedow entscheiden können, sondern dass die Eingemeindungsfrage maßgeblich von den Notwendigkeiten einer weitsichtigen Landes- und Wirtschaftsplanung beeinflusst wird“:</i> Stadtkreis Wittenberge – Kreis Westprignitz. Umlandgemeinden	259
2.5.1.5. <i>„Es wird notwendig sein, daß sich der Landesvorstand mit der Korrigierung der Kreisgrenzen befasst“:</i> Stadtkreis Potsdam – Kreis Zauch-Belzig: Insel Töplitz	261
2.5.2. Grenzänderungen zwischen Landkreisen	266
2.5.2.1. <i>„Es dürfte auch noch nicht der Augenblick gekommen sein, um eine allgemeine Abrundung der Landkreise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen“:</i> Kreis Ostprignitz – Kreis Ruppin: Umgliederung von sieben Gemeinden	266
2.5.2.2. <i>„Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verschlechterung und der verschärften Abgrenzung der Kreise ist die Lage noch schlechter geworden“:</i> Kreis Oberbarnim – Kreis Niederbarnim: Ladeburg; Torfhaus	269

2.5.2.3.	„Als politische Gemeinden sollten die Orte auch getrennt werden“: Kreis Westhavelland – Kreis Osthavelland: Jahnberge; Bergerdamm	270
2.5.2.4.	„Die Provinzialregierung ihrerseits hat in Anbetracht der vielen vorliegenden Anträge ähnlicher Art nicht die Absicht, solche Anträge zu fördern“: Kreis Angermünde – Kreis Oberbarnim: Niederfinow	272
2.5.2.5.	„Im Fall der Umgemeindung müßte Kemnitz umbenannt werden, da im Kreis bereits eine Gemeinde Kemnitz existiert“: Kreis Luckenwalde – Kreis Luckau: Kemnitz/Wildau	273
2.5.2.6.	„Eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse kann von hier aus nicht erfolgen“: Kreis Lebus – Landkreis Guben: Klixmühle	274
2.6.	Aufgaben oder Behaupten: Die Umlandgemeinden und kreisfreien Städte in den anderen Territorien der SBZ	275
2.6.1.	Mecklenburg	276
2.6.2.	Sachsen	276
2.6.3.	Sachsen-Anhalt	277
2.6.4.	Thüringen	281
2.7.	Die Strukturprobleme brechen auf: Lösungsversuche. Kreisgrenzen im Südosten	283
2.7.1.	„Auch nach drei Jahren intensivsten Wiederaufbaus konnte die trostlose Lage des Kreises nicht entscheidend verbessert werden“: Noch einmal Landkreis Guben	283
2.7.2.	„Die äußeren Kreisgrenzen verlaufen ohne Beachtung geographischer Naturgegebenheiten und wirtschaftlicher Strukturbedingtheiten“: Neue Strukturen für das Niederlausitzer Braunkohlenrevier	285
2.7.3.	„Wenn wir die Eingemeindung erreicht haben, dann hat sich das politische Rad in Cottbus um 180° gedreht“: Stadtkreis Cottbus	291
2.7.4.	„Die Forderung der Ost/West-Freundschaft zwingt zur Schaffung von wirtschaftlich und politisch starken Grenzkreisen“: Grenzkreis Forst	293

2.8. Ansätze zu grundlegenden Lösungen: Entwicklung von Konzeptionen	296
2.8.1. Die Vorschläge von Pries vom Mai und Oktober 1948	300
2.8.2. Die Vorschläge der Landesplanung vom Oktober und November 1948	309
2.8.3. Die Vorschläge von Pries bzw. der Landesplanung vom Januar bzw. März 1949	312
2.9. Lösungsversuche in anderen deutschen Territorien	329
2.9.1. Mecklenburg	329
2.9.2. Sachsen	331
2.9.3. Sachsen-Anhalt	332
2.9.4. Thüringen	341
2.9.5. Exkurs: Hessen	344
2.10. Strukturreform oder Funktionalreform? Die Entscheidungen der Jahre 1948/49	348
2.10.1. Die neue Aufgabe: Leitung und Planung der Volkswirtschaft	348
2.10.2. Die Entscheidungen des Jahres 1948	353
2.10.3. Umwege und Auswege	358
2.11. Auf dem Weg zu einer Verwaltung neuer Prägung	372
2.11.1. Sonderfall: Die „Sonderbehörden“	374
2.11.2. Grenzüberschreitungen I: Stärkung der Landkreise	381
2.11.3. Grenzüberschreitungen II: Beginnende Einkreisung	396
2.11.3.1. Brandenburg	397
2.11.3.2. Mecklenburg	403
2.11.3.3. Sachsen	404
2.11.3.4. Sachsen-Anhalt	409
2.11.3.5. Thüringen	417
2.11.3.6. Verständigung über Ländergrenzen hinweg	420
3. Die Gebietsreform von 1950	431
3.1. „Das muss aber ohne viel Lärm vorbereitet werden“: Die Präliminarien	431
3.2. „Alles in Butter“ oder „Redet wenig und handelt um so öfter und besser“: Das Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren	448

3.3. „Was ist, wenn sie nein sagen?“:	
Der Praxistest der Planungen: Die Gemeindegrenzen	467
3.3.1. „... dann brauchten wir keine Ministers, keine Verwaltungen; dann würden wir noch mehr sparen“:	
Kreis Angermünde	467
3.3.2. „Reform nutzen, um endgültigen Rechtsbeschluss herbeizuführen“:	
Kreis Beeskow-Storkow	471
3.3.3. „Eingemeindung wird vollzogen, ob dafür oder dagegen gestimmt wird“:	
Kreis Calau	473
3.3.4. „Wir müssen sie davon überzeugen, dass es unbedingt nötig ist“:	
Landkreis Cottbus	475
3.3.5. „Lehne Unterschrift ab“:	
Landkreis Guben	478
3.3.6. „Kein Mensch, der die genauen Verhältnisse hier kennt, würde einen derart unsinnigen Beschluss verstehen können“:	
Kreis Lebus	480
3.3.7. „Sollte der Landtag dann aber beschließen, müsste man sich fügen“:	
Kreis Luckau	482
3.3.8. „Einer Anhörung der gesamten Bevölkerung bedurfte es nach geltendem Recht nicht“:	
Kreis Luckenwalde	486
3.3.9. „... und somit wäre es direkt ein Verbrechen, wenn man die Gemeinden auseinander ließe“:	
Kreis Lübben	489
3.3.10. „Hopfen und Malz, Gott erhalt 's“:	
Kreis Niederbarnim	490
3.3.11. „Der Antrag ist abgelehnt“:	
Kreis Oberbarnim	492
3.3.12. „In Dyrotz stoßen wir immer noch auf Schwierigkeiten bei der LDP-Fraktion“:	
Kreis Osthavelland	494
3.3.13. „Wenn die neue Gemeinde nicht Dahlhausen heißen kann, dann mindestens Dahlhausen-Blumenthal“:	
Kreis Ostprignitz	496
3.3.14. „Dieser Zustand wird beibehalten“:	
Kreis Prenzlau	498

3.3.15. „Andernfalls stellen die Gemeindevertreter ihr Mandat zur Verfügung“:	
Kreis Ruppin	500
3.3.16. „Klein Buckow soll selbständig bleiben“:	
Kreis Spremberg	502
3.3.17. „Endgültig klären, dass Glasow und Mahlow als einheitliche Gemeinde gelten“:	
Kreis Teltow	503
3.3.18. „Bei dem so geschaffenen Zustand bedarf es eines formellen Beschlusses der Landesregierung über die Grenzänderung nicht“:	
Kreis Templin	505
3.3.19. „Eingemeindung vollzogen“:	
Kreis Westhavelland	506
3.3.20. „Sie beugen sich zwar dem Gesetz, weigern sich aber, das Protokoll zu unterschreiben“:	
Kreis Westprignitz	507
3.3.21. „Klappte seine Akten zu, drehte sich um und sagte dabei ‚Morgen werdet ihr ja sehen, was mit euch passiert‘“:	
Kreis Zauch-Belzig	510
3.4. „Ich brauche ja nicht besonders darauf hinzuweisen, dass es mir schließlich gleich sein kann, ob Werneuchen in Oberbarnim bleibt oder nach Niederbarnim kommt“:	
Der Praxistest der Planungen: Die Kreisgrenzen	514
3.4.1. „Britz muß bei Angermünde bleiben“:	
Kreis Angermünde	515
3.4.2. „Es gibt Dinge, die sind wichtiger als diese Veränderung“:	
Kreis Beeskow-Storkow	516
3.4.3. „Eine so klare Abgrenzung von Wirtschaftsräumen ist in der derzeit durchzuführenden Aktion nicht restlos zu verwirklichen“:	
Kreis Calau	518
3.4.4. „Die neue Kreisstruktur ist wirtschaftlich und politisch außerordentlich gut für unseren Kreis“:	
Landkreis Cottbus	522
3.4.5. „Bei derart einschneidenden Veränderungen ist es in jedem Fall im Sinn unserer demokratischen Ordnung, den zu verändernden Kreis selbst zu hören“:	
Landkreis Guben	524

3.4.6.	„Wenn alle Änderungswünsche der Gemeinden berücksichtigt werden sollen, die durchweg aus egoistischen Gründen gestellt werden, müsste der Kreis aufgelöst und verteilt werden“:	
	Kreis Lebus	529
3.4.7.	„Durch Umgliederung erfährt der Kreis eine Abrundung der Form“:	
	Kreis Luckau	531
3.4.8.	„Die vorgesehenen Veränderungen haben keinen Einfluss auf die Struktur des Kreises“:	
	Kreis Luckenwalde	532
3.4.9.	„Sämtliche Gemeinden, soweit es von den natürlichen Bedingungen her überhaupt möglich ist, liegen jetzt verkehrsmäßig günstiger zur Kreisstadt“:	
	Kreis Lützen	533
3.4.10.	„Trotz der Herausnahme einiger Industriegemeinden bleibt die wirtschaftliche Struktur des Kreises erhalten“:	
	Kreis Niederbarnim	535
3.4.11.	„Im übrigen mussten bei der Eingliederung nicht lokale Interessen, sondern überörtliche Gesichtspunkte entscheidend sein“:	
	Kreis Oberbarnim	536
3.4.12.	„Das Kreissekretariat begrüßt das Gesetz und stimmt den Änderungen zu“:	
	Kreis Osthavelland	538
3.4.13.	Kreis Ostprignitz	539
3.4.14.	„Für einzelne Gemeinden ist beim Besuch der Kreisstadt Prenzlau mit der Bahn der Umweg über Pasewalk nicht zu vermeiden“:	
	Kreis Prenzlau	539
3.4.15.	Kreis Ruppin	539
3.4.16.	„Der Kreis bleibt also zunächst Zwergkreis“:	
	Kreis Spremberg	540
3.4.17.	„Eine Abordnung der Gemeinde hat heute mit dem Herrn Minister persönlich verhandelt. Es bleibt bei dem herbeigeführten Zustand“:	
	Kreis Teltow	540
3.4.18.	„Ein vergessenes Dorf“:	
	Kreis Templin	542
3.4.19.	„Am 14.6. Besprechung mit Minister: Abgelehnt“:	
	Kreis Westhavelland	543

3.4.20. „Bis zu einer Generalkreisgrenzenbereinigung zurückstellen“: Kreis Westprignitz	545
3.4.21. „Die politische Notwendigkeit dieser Maßnahme ist bereits seit Jahrzehnten erkannt und wird gerade im Hinblick auf die kommende Entwicklung notwendig“: Kreis Zauch-Belzig	545
3.4.22. „Der Antrag muss mit den entsprechenden politischen Argumenten begründet werden“: Stadtkreise Brandenburg an der Havel und Potsdam	549
3.5. „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“: Der Praxistest der Planungen: Einkreisungen	553
3.6. „Die Fassung ist nicht ohne politische Bedeutung“: Die Ergebnisse der Gebietsreform in den anderen Ländern der DDR	562
3.6.1. Mecklenburg	562
3.6.2. Sachsen	565
3.6.3. Sachsen-Anhalt	569
3.6.4. Thüringen	572
3.7. „Auch hier musste im Interesse unseres Volkes die Tradition der Zweckmäßigkeit weichen“: Die Gebietsreform in der Zusammenschau	574
4. Zwei Jahre bis zum dritten Schritt	615
Zusammenfassung	627
Literaturverzeichnis	661
Ortsregister	707
Personenregister	743

Einleitung

Historischer Raum und Verwaltungshandeln

Politisches und Verwaltungshandeln vollzieht sich in Räumen, die, historisch gewachsen, über die Dauer aber aus politischen Erwägungen angegriffen werden. Sie dienen Verwaltungsstrukturen und dem zu diesen gehörenden Merkmal der Zuständigkeit als Grundlage. Sie tendieren dann zu fester Begrenzung, wenn die auf sie wirkenden Kräfte zur Ruhe gekommen sind. Die daraus resultierende Neigung zur Beharrung und damit der dauerhaften Konsolidierung steht in Opposition zu den sich verändernden ökonomischen und politischen Verhältnissen, die in Grenzziehungen einen Ausgleich herbeizuführen bestrebt sind. Im Unterschied zu äußeren Grenzen, die Schutz und Sicherheit bieten sollen, aber auch als Ausgang für eventuelle Korrekturen bestimmt sind, fungieren innere Grenzen als ordnender Rahmen staatlichen Handelns und als Umfriedung für das Leben der Bürger. Beide sind über die Dauer selten stabil. Sie werden im Laufe der Zeit von innen und außen in Frage gestellt. Ihnen wohnen damit zukünftige Möglichkeiten inne, sie von der einen oder anderen Seite zu überschreiten¹. Da sie im Zuge des Ausbaus staatlicher Macht nicht natürlich bestimmt werden, sondern in der Regel aus Machtausgleich entstanden sind, orientieren sie sich in der Tendenz immer seltener an geographischen Gegebenheiten², denen sie häufig ihren Ursprung verdanken. In ihrer endlichen Ausformung als administrative Fassungen sind sie in funktioneller und planerischer Hinsicht vielfach zufälliger Natur und bieten häufig allein schon deshalb Ansatzflächen für Revisionsforderungen. Wachstum und Ausgestaltung solcher Begrenzungen, die bis zur völligen Negierung des Vorgefundenen führen können, bewegen sich immer in Abhängigkeit von den bestimmenden Verhältnissen der jeweiligen historischen Epoche³.

Die Neigung zu Stabilität ist in der Literatur ausführlich behandelt worden. Brill führt die Beständigkeit territorialer und administrativer Strukturen auf „das starre Festhalten der Bevölkerung an einer bestimmten Staatszugehörigkeit“ zurück, nennt das psychologisch schwer erklärbar und sieht darin einen symbolischen, fast fetischistischen Ausdruck für einen meist längst vergessenen Machtzusammenhang⁴. Diesel meint: „In jedem einzelnen Deutschen steckt die Wertvorstellung von der Verwaltung seines Landgebildes, eine Ehrfurcht vor allem, was einmal auf irgendeine Weise über ihn Gewalt hatte ... Landschaft, Gebiet, Verwaltung, Empfindung, Richtung knäulen sich in Wirklichkeit und in der Seele des Deutschen unentwirrbar ineinander⁵. Und Wagner bringt es schließlich auf den Punkt, wenn er von außerordentlichem Beharrungsvermögen spricht, das territorialen Strukturen eigen ist⁶.

1 Redepennig, Über die Unvermeidlichkeit, S. 171.

2 Vgl. dazu Demandt, Die Grenzen, S.19; Rüter, Flüsse als Grenzen, S. 32.

3 Eine neue Sicht auf Grenzen, die „reflexive Grenzerforschung“, wird eröffnet in: Berichte zu deutschen Landeskunde 79 (2005), H. 2/3.

4 Brill, Der Typ, S. 10.

5 Eugen Diesel, Die deutsche Wandlung – Das Bild eines Volkes, Stuttgart 1929, S. 20–21.

6 Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 79.

Nach gesellschaftlichen Umbrüchen und in der Folge einschneidender Wandlungen in der Ökonomie verlieren innere Grenzen ihre bis dahin geltende Ordnungsfunktion. Sie werden mitsamt den über sie definierten Strukturen als lähmende Last und versteinertem Zustand von gestern empfunden⁷. Es kommt in der Regel zu erheblichen und zum Teil auch einschneidenden Veränderungen innerhalb des geographischen und historischen Raumes, die die aufgelaufenen Widersprüche aufzulösen suchen. Politik und Ökonomie setzen dafür die bestimmenden Maßstäbe. Idealziel ist die Herstellung der Identität von wirtschaftlichem und Verwaltungsraum und innerhalb dessen die Gestaltung einer optimalen Verwaltungsstruktur. Gewicht und Bedeutung des geographischen und historischen Raumes treten demgegenüber zunehmend zurück.

Das Streben nach einer solchen Identität kennzeichnet die historische Entwicklung und die Bestimmung von innerstaatlichen Grenzen, von Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten. Unabhängig von der politischen Verfasstheit eines Staatswesens stehen solchen Absichten in der Regel reale, an die bestehenden Grenzen gebundene Interessen gegenüber. Abgegrenzte Territorien sind immer auch die räumliche Basis von Macht. Die Änderung ihrer Grenzen rüttelt an der Macht der in ihnen handelnden politischen Akteure, auch an den Gewohnheiten der Insassen, und führt damit fast zwangsläufig zu Interessenkonflikten⁸. Aus der nach dem Kriege in der SBZ/DDR sich vollziehenden Vergesellschaftung der Wirtschaft und in Anknüpfung an frühere, allerdings auf anderen politischen Grundlagen beruhenden Bestrebungen, entspringen Forderungen, den geographischen und historischen Kontext als Ordnungsfaktor weitgehend zu negieren und in Anknüpfung an schon im Verlauf von Diskussionen in der Weimarer Republik gefundene Muster Wirtschaftsgebiete im Gegensatz zu geographisch oder politisch definierten Einheiten zu entscheidenden Kriterien für die Begrenzung von Verwaltungsräumen zu erheben. Dafür wird rückblickend der Begriff „Rayonierung“ geprägt werden.

Der hier zu besprechende Raum mag dafür als Beispiel stehen. Seine Grenzen stammten aus längst vergangenen Zeiten. Nirgendwo wurde das Diktum von Wagner so eindrucksvoll bestätigt, wie durch die frühe Entwicklung in Brandenburg und in der gesamten SBZ/DDR. Wagner definierte die im 19. Jahrhundert entstandene Territorialordnung als einen aus eigener Kraft nicht reformierbaren Anachronismus, dessen „Anpassung an die neuen konstitutionellen Formen zu einer politischen Notwendigkeit geworden“ sei. Friedensburg fand die Erklärung dafür in der Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr und in der größeren Freizügigkeit der Menschen. Die in früheren Jahrhunderten entstandenen Grenzen seien dadurch immer mehr entwertet worden: „Infolgedessen werden zahlreiche Verwaltungsgrenzen im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte immer mehr als unerträglich empfunden, zumal ihnen der ursprüngliche Wert eines festumrissenen Heimatbegriffs bei der von ihnen umschlossenen Bevölkerung vielfach abhanden gekommen ist“⁹.

7 Otto Grotewohl in seiner Rede zur Eröffnung der Parteihochschule „Karl Marx“ in Kleinmachnow am 10.1.1948 – NY 4090 Nr. 134, Bl. 11–12.

8 Vgl. auch Reuber, Raumbezogene politische Konflikte, S. 1; ders., Macht und Raum, S. 32.

9 Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 81; Friedensburg, Die zweckmäßige Größe, S. 313.

Nach der Errichtung und dem Ausbau einer neuen Staats- und Verwaltungsorganisation im Gefolge der Stein-Hardenbergschen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die administrativ-territoriale Struktur, vor allem die Kreisgliederung, ebenso wie das Gemeindefeld im wesentlichen stabil geblieben. Im preußischen Staat, der „sowohl aufgrund seiner Tradition wie seiner Leistungsfähigkeit der stärkste Hort der historischen Territorialordnung“¹⁰ gewesen war, hatte sie alle Wandlungen überstanden. Neue Wirtschaftsordnung und freierer Grundstücksverkehr hatten zwar bestehende Grenzen in Frage gestellt, sie deren Bedürfnissen aber noch nicht anpassen können¹¹, auch wenn die stürmische wirtschaftliche Entwicklung seit dem Ende des deutsch-französischen Krieges brachialen Druck aufgebaut und einen neuen Gegensatz von Stadt und Land ausgelöst hatte. Eine Reform an Haupt und Gliedern war zwar seit der März-Revolution von 1848 immer wieder ins Auge gefasst, aber nie verwirklicht worden; eine „grundstürzende“ Umgestaltung der Gemeindefeldstrukturen¹² im Getöse des heraufziehenden Krieges erstickt. Kraft und Wille zur Veränderung waren nie stark genug gewesen, um das traditionell überkommene Gefüge entscheidend zu verändern. Die grundsätzliche Gliederung des Landes, vor allem die in Kreise, blieb unangetastet und unverändert. Folge: die Verwaltungsbezirke deckten sich nicht mit den naturgegebenen wirtschaftlichen und geographischen Raumeinheiten¹³.

Von der Bildung von Groß-Berlin durch Gesetz vom 24. April 1920 (GS. S. 123), die Brandenburg 58 Landgemeinden, 223 Gutsbezirke und die Städte Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Spandau und Wilmersdorf gekostet hatte, waren keine Impulse für eine Bereinigung des inneren Aufbaus der Provinz ausgegangen. Das gleiche gilt für die durch das „Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts“ vom 27. Dezember 1927 (GS. S. 211) vorgenommene Auflösung der Gutsbezirke in Preußen; sie hatte allerdings völlig neue Strukturen auf dem platten Lande innerhalb der Kommunalverbände zur Folge. Die „Verordnung über die Neuordnung der Landkreise“ vom 1. August 1932 (GS. S. 255) hatte die Provinz Brandenburg nicht berührt, nachdem bereits bei der 1925 in Angriff genommenen, aber nicht ausgeführten Kreisreform im Regierungsbezirk Potsdam eine Revision der Kreisgrenzen für nicht erforderlich erachtet und im Regierungsbezirk Frankfurt an die Vorbedingung einer Neuordnung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers geknüpft worden war¹⁴. Noch

10 Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 79.

11 Die Bemerkung von Enders, Veränderungen, S. 40, erst die Geschehnisse des 19. Jahrhunderts hätten allgemein und grundlegend auf Umfang und Grenzen der politischen Gemeinden eingewirkt, und sie z. T. entscheidend verändert, kann nur auf die Gemarkungen der Gemeinden, nicht auf das Gemeindefeld, bezogen werden. Die bürokratischen Voraussetzungen dafür waren durch die Einführung des Katasterwesens und signifikante Fortschritte in der Kartographie geschaffen worden. Das System der Gemeinden blieb jedoch nicht nur stabil, um das Bestehen der Gutsbezirke nicht zu gefährden. Es fehlte vielerorts sogar an einem belastungsfähigen und gesicherten Überblick über den Gemeindebestand als statistische Voraussetzung für dessen Reformierung.
Koch, Die deutschen Gemeindegrenzen, S. 27, 57–58, 62; Wagner, Landräte, S. 250–253.

12 RMBliV. 1939 Sp. 34.

13 Trimborn, Großstadt, S. 296; Richter, Entwicklung der Landesplanung, S. 36.

14 GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6.

weniger hatten von kleineren Grenzkorrekturen ausgehende Anstöße bewirken können, wie sie durch das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 27. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) zwischen Preußen und Mecklenburg und auch zwischen Preußen und Anhalt sowie Sachsen vorgenommen worden waren. Das gleiche gilt für die Umgliederung einzelner Gemeinden in andere Kreise. Die in der Zeit von 1934 bis 1939 mit dem Schwerpunkt in den Jahren 1937 bis 1939 (letzte Eingemeindung: Vogel-sang und Schönfließ, Kr. Guben, nach Fürstenberg im März 1944) in großer Zahl veran-lassten Eingemeindungen waren ebenfalls nicht zur grundsätzlichen Reformierung der bestehenden Strukturen der kommunalen Körperschaften und ihrer Zuständigkeitsberei-che genutzt worden. Ihnen hatte die Einbettung in eine größere Konzeption gefehlt. Seit Erlass der „Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sach-sen“ vom 13. Dezember 1872 (GS. S. 661) hatten in großer Zahl vorgenommene Auskrei-sungen bisher kreisangehöriger Städte und Ausdehnungstendenzen der Stadtkreise neues Störungspotential generiert. Davon waren zwar grundsätzliche Strukturüberlegungen aus-gegangen; diese jedoch hatten nicht die Neuordnung des gesamten Staates, sondern nur einzelner Räume zur Folge.

Angesichts jahrzehntelanger Versäumnisse musste eine Reform vorzugsweise da-rauf gerichtet werden, die „Inkongruenz zwischen Verwaltungsräumen einerseits und den Siedlungs- und Wirtschaftsräumen andererseits“ zu beseitigen¹⁵. Die totale Niederlage von 1945 schuf deshalb auch die Möglichkeit für eine grundlegende territoriale Reorga-nisation. Allerdings erwies sich die überkommene Einteilung und Gliederung als über-aus stabil. Nicht nur sie war übernommen worden, sondern auch der durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1939 (RMBliV. Sp. 832) in „Mark Bran-denburg“ geänderte Name der Provinz. Es verblieb daher im sowjetischen Besatzungsge-biet zunächst bei örtlichen Korrekturen¹⁶.

Die Jahre nach dem Ende des 2. Weltkriegs waren auch in der Provinz Mark Branden-burg und im neuen Lande Brandenburg eine bewegte und bewegende Zeit des Aufbaus im doppelten Sinne. Als man daran ging, aus den Resten einer Provinz ein lebensfähi-ges Land zu schaffen, stand man nicht nur vor den kaum zu bewältigenden Hinterlas-senschaften eines mörderischen Regimes; nicht nur große Teile des verwüsteten Landes mussten für Menschen bewohnbar gemacht werden. Ein Bevölkerungsansturm von bis dahin nicht gekanntem Ausmaß war zu bewältigen. Wiederaufbau bedeutete nun in ers-ter Linie die Rekonstruktion und Herstellung des im Krieg Zerstörten. Aufbau hatte aber ebenfalls zum Ziel, im Sinn der Negierung des Vorausgegangenen etwas Neues zu schaf-fen. Die Chancen, unter Umgehung der Zeit der Naziherrschaft an Strukturen und Er-fahrungen aus der Weimarer Republik anknüpfen zu können, waren gering. Die schnell einsetzenden Wandlungen der ökonomischen Verhältnisse erwiesen sich als zu groß, die allgemein-gesellschaftlichen Verwerfungen als zu orbitant, die Träger einer auf das Wie-deraufnehmen alter Erfahrungen orientierten Politik als zu schwach. Diese Perspektive

15 Esterhues, Die Gemeindegebietsreform, S. 9.

16 Vgl. Müller/Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Vorwort, S. 7; Jürgensen, Der Gebiets-austausch, S. 127.

trat überdies in dem Maße zurück, in dem in den westlichen Zonen Deutschlands wieder alte Eigentumsverhältnisse zum Tragen kamen und die Einbeziehung dieses Besatzungsgebietes in die westliche Politik- und Wertegemeinschaft voranschritt. Bald waren in der SBZ die Umrissse eines bis dahin nicht gekannten gesellschaftlichen Umbruchs immer stärker erkennbar und wurden schließlich zur Gewissheit. Trotzdem konnte ein Neubeginnen historisch Gewordenes und Überkommenes nicht negieren. Grenzen hatten sich im Chaos des Untergangs behauptet. Neues Leben formierte sich in ihrem Schutz und respektierte sie zunächst. Das zeigte sich an den Grenzen von Gemeinden und Kreisen in besonders ausgeprägter Weise. Alle Bestrebungen zur Schaffung neuer Strukturen mussten deshalb von einer kritischen Prüfung der über Jahrhunderte gewachsenen administrativ-territorialen Ordnung ausgehen, entscheiden, was an Positivem aufgehoben, an Begonnenem beendet, an Überholtem übergangen werden könne. Eine Würdigung des Geschehens hat die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität im Verlauf der Umgrenzung von Gebieten aufzuwerfen.

Würde ein solches vollkommen Neues in dem alten Rahmen gedeihen können? Würde der Raum, in dem sich Aufbau und Umgestaltung vollziehen sollten, den neuen Entwicklungen die Möglichkeiten eröffnen, derer sie bedurften? Es stellte sich also früher oder später die Frage nach dem Bestand der vorgefundenen Struktur, der innerstaatlichen Grenzen, innerhalb derer sich ökonomisches Wirken, politische Bestimmung und Verwaltungshandeln vollziehen sollten. Fragen nach der Gliederung der Räume, ihrer Abgrenzung, ihrer zweckmäßigen Anlage und nach der administrativ-territorialen Struktur von der Bestimmung der Gemeindegrenzen, über die Abgrenzung der Land- und Stadtkreise, nach der Konfiguration des Landes also im Ganzen, rückten somit in den Mittelpunkt des Interesses.

Im Folgenden wird es unternommen, die Fragen von Grenzverständnis, Grenzverlauf und Grenzänderung mit der Untersuchung von Problemstellung, Konzeptionen, Bestrebungen und Ergebnissen im Prozess der Prägung des Landes Brandenburg, also der Gestaltung seiner inneren Grenzen für den Zeitraum von 1945, dem Kriegsende, bis 1952, dem Jahr der grundlegenden Änderung der administrativ-territorialen Struktur des gesamten Staates, aufzugreifen und zu untersuchen. Die Behandlung der inneren Grenzen folgt der Vorstellung der äußeren Umgrenzung des Landes Brandenburg und ihrer Veränderungen und der daraus resultierenden allgemeinen strukturellen und funktionellen Wandlungen.

Die Auseinandersetzung mit Grenzen kann nicht bei der Betrachtung ihres Verlaufes und ihrer Veränderungen beginnen oder dabei stehen bleiben. Der Weg zu ihnen hin und von ihnen weg ist darzustellen in der Verknüpfung von politischem Hintergrund mit der Entwicklung des umgrenzten Gebietes, im Vorschreiten von Versuch und Irrtum im Verlauf von Festlegung und Änderung. Damit rücken Disziplinen, Einflussfaktoren und neue Blickweisen in das Umfeld der Untersuchung. Aus ihnen können Umstände und Wirkungsweisen festgestellt werden, die fördernd oder hemmend auf Entscheidungsfindungen wirkten. Vor allem ist die widerspruchsvolle Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse in die Betrachtung einzubeziehen, die sich im behandelten Zeitraum aus der radikalen Umwälzung aller Lebensumstände entwickelte. Von ihr gingen

wesentliche Anstöße zur Überwindung von Grenzen und zu ihrer Neubestimmung aus. Das Wechselverhältnis von politischem Handeln, wirtschaftlicher Formung, Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation und Bestimmung der Räume ist auszuloten. Den Zugang bietet die Näherung an die Verwaltungs- und Institutionengeschichte. Von der mit diesem Bereich verbundenen Kompetenzzuweisung führt ein direkter Weg zu den Verwaltungsgrenzen. Die Nichtbeachtung der einen versperrt den Zugang zur anderen. Verwaltungsgeschichte erweitert sich so zu einer Grenzgeschichte und eröffnet damit auch eine neue Sichtweise auf die innere Geschichte von SBZ und DDR bis hin zu der einschneidenden und in der deutschen Verwaltungsgeschichte bis dahin einmaligen Umgestaltung der staatlichen Strukturen im Jahr 1952. Und schließlich ist ein Teilaspekt der Bodenreform, die Siedlungspolitik, ins Auge zu fassen, die sich mit den tradierten Gemeinden und ihren Gemarkungen und deren Verhältnis zu den aus der Landverteilung entstandenen Ansiedlungen zu befassen hatte.

Historische Exkurse, die notwendig sind, um brandenburgische Probleme und deren Lösung in einen größeren Zusammenhang zu stellen und dadurch ihr Herkommen, ihre Verknüpfungen und Abhängigkeiten über die Zeiten und auch über die Zeitenwende von 1945 erkennbar werden zu lassen, beziehen sich im wesentlichen allein auf Preußen, in dessen Verband Brandenburg über Jahrhunderte einbezogen war. In der Nachkriegszeit jedoch können dessen Grenzen, jetzt Glied der SBZ bzw. der DDR, nicht allein aus der Sicht auf dieses eine Land dargestellt werden. Die brandenburgische Strukturgeschichte hat zum einen, auch wenn sie auf Besonderheiten beruhen sollte, immer einen Bezug zur Zentrale. Zum anderen gewinnt die Grenzgeschichte des Landes an Plastizität, wenn sie mit der der anderen Territorien in der SBZ/DDR verglichen und in Beziehung gesetzt wird. Das ist bei den bisherigen Betrachtungen dieser Zeit weitgehend unbeachtet geblieben. Die bei aller Parallelität erkennbare Pluralität des Geschehens und die schließlich in gemeinsamer Bemühung gefundenen Lösungen können von einem solchen Ansatz her in ihren gegenseitigen Abhängigkeiten besser wahrgenommen und die von dem Land selbst ausgehenden Anstöße für allgemeine Regelungen ihrer Bedeutung entsprechend eingeordnet und gewürdigt werden. Es mischt sich somit Einzelnes und Besonderes mit Allgemeinem. Eine Geschichte der inneren Grenzen im Land Brandenburg wird aus diesem Grunde – wenn auch in begrenztem Umfang und aus der Sichtweise eines Landes gebrochen – eine Geschichte von solchen in der SBZ/DDR sein müssen. Pluralität und ein auffälliges Streben nach länderübergreifenden Problemlösungen werden hier wie dort sichtbar und als prägende Faktoren der Entwicklung kenntlich gemacht. Gleichwohl soll versucht werden, diesen allgemeinen Aspekt nur insoweit zu beachten, wie zentrale Regelungen Einfluss auf die brandenburgische Grenzproblematik genommen, brandenburgische Bestrebungen und Lösungen sich außerhalb seiner Grenzen niedergeschlagen haben, und Gemeinsames und Unterschiedliches in den Vorhaben und Rechtsetzungen anderer Länder erkennbar wird. So lässt sich schließlich nachzeichnen, wie aus zunächst unterschiedlichen Quellen Gemeinsames für den gesamten Staat erwächst. Damit wird der Versuch unternommen, von einem speziellen Betrachtungswinkel her einen Beitrag zu einem Gesamtbild der Geschichte von SBZ/DDR in der Anfangsphase ihrer Formierung zu leisten. Eine Darstellung des allgemeinen geschichtlichen Verlaufs

war unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich; sie ist deshalb auch nicht beabsichtigt worden.

Im Verlauf der Diskussion über die Revision von inneren Grenzen und eine damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsreform, die in allen Gliedern der SBZ geführt wurde, fiel früh die Entscheidung über die Priorität von Verwaltungs- oder Funktionalreform zugunsten der letzteren. Ulbricht sprach sie auf der 1. Staatspolitischen Konferenz im Sommer des Jahres 1948 aus (s. S. 208–209). Es war eine strategische Weichenstellung. Auf sie muss, der konzeptionellen Gestaltung der Darstellung folgend, bereits Bezug genommen werden, bevor sie im historischen Zusammenhang besprochen werden kann.

Angesichts der großen Zahl der einzelnen Gebietsveränderungen in Brandenburg war es unmöglich, diese insgesamt zu behandeln. Alle im Zeitraum von Kriegsende bis zur Verwaltungsreform von 1952 vorgenommenen Änderungen von Kreis- und Gemeindegrenzen sind deshalb in einer gesonderten Publikation in mehr lexikalischer Form dargestellt worden¹⁷. Wie in dieser sind auch hier nur die aktenkundig belegbaren Grenzänderungen erfasst worden. Da eine Reihe von Änderungen der unmittelbaren Nachkriegszeit, die häufig nur einen kurzen Bestand hatten, nicht dokumentiert ist, bleibt eine gewisse Unsicherheit bestehen. Mit Vorliegendem ist vielmehr angestrebt worden, den generellen Verlauf und das Typische des Geschehens zu erhellen. Dazu sind vor allem gescheiterte Vorhaben, jedoch nicht alle, sondern nur solche von allgemeinem Interesse, herangezogen worden. Diese bieten überraschenderweise besondere Einblicke in den Ablauf der Geschehnisse. Sie lassen allgemeine Tendenzen, die Vielfalt möglicher Entscheidungsvarianten und die Widersprüche in einem von mannigfachen Unsicherheiten geprägten Umfeld hervortreten und öffnen den Zugang zu den Motiven der Handelnden. Obwohl alle Grenzänderungen in der zitierten Publikation aufgeführt worden sind, werden hier einzelne Vorgänge nochmals behandelt. Zum einen ließ es dort die mehr lexikalische Darstellung nicht zu, wie im Beispiel der Eingemeindungen nach Frankfurt (Oder), die Komplexität des Einzelnen im Gesamtzusammenhang der Zeit ausreichend zu hinterfragen; zum anderen geboten neue Quellen, wie im Fall der Grenzänderung zwischen den Kreisen Ostprignitz und Ruppin, das Thema noch einmal aufzugreifen.

Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung und Quellenlage

Mit der Arbeit wird zu einem gewissen Teil Neuland betreten. Eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Kreis- und Gemeindegebietsänderungen in der SBZ/DDR für die Zeit von 1945 bis 1952 liegt für Brandenburg mit Ausnahme der zitierten Übersicht bis heute nicht vor. An orientierenden oder anregenden Vorbildern fehlt es. Wie Wagner hervorgehoben hat, sind die deutschen Binnengrenzen monographisch überhaupt noch nicht behandelt worden. Bernet/Kulke ergänzen das für die Verwaltungsgeschichte, die

17 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden.